

Baubewilligung künftig nur noch für Schutz- und Schongebiete

Der Kanton Bern hat die Rahmenbedingungen für Witterungsschutzsysteme harmonisiert und vereinfacht. Mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) konnte mit den Produzenten, Behörden und Schutzorganisationen eine Lösung gefunden werden. Für standardisierte Witterungsschutzsysteme braucht es keine Baubewilligung mehr. Weiterhin braucht es aber eine Baubewilligung in Landschaftsschutz- und Schongebieten sowie für Substratkulturen (bodenunabhängige Produktion).

Gut Ding will Weile haben

Seit längerer Zeit waren der Verband Berner Früchte, die Fachkommission Obstbau, die Fachkommission Rebbau, das INFORAMA Oeschberg mit der Fachstelle Obst und Rebbau sowie Vertretern von Schutzorganisationen mit dem AGR im Gespräch. Von der Produktion wurde auf die veränderten Produktionsbedingungen (höhere Anforderungen im Bereich Pflanzenschutz und Produktequalität, höheres Wetterrisiko) hingewiesen. Witterungsschutzsysteme sind heute im Obst- und Beerenbau zum Standard geworden. Auch im Rebbau wird die Kultur mit solchen Systeme geschützt. Die bisherige Regelung war in BSIG Infoschreiben Nr. 7/725.1/1.2 geregelt. Diese entsprach nicht mehr den heutigen Bedürfnissen der Praxis. Dazu kamen die neuen Bedürfnisse im Rebbau. Im Weiteren galt es, eine Gleichbehandlung der Spezialkulturen anzustreben. Die beteiligten Kreise versuchten allen Aspekten gerecht zu werden.

Im Normalfall keine Baubewilligung mehr

Das Hauptziel der von den Vertretern von Spezialkulturen beantragten Reform war, dass künftig im Normalfall auf eine Baubewilligung für Witterungsschutzsysteme verzichtet werden kann, sofern gewisse Bedingungen (Material- und Systemwahl) eingehalten werden. Dieses Ziel konnte mit der vorliegenden Anpassung erreicht werden.

Für schwarze Hagelnetze oder Regenfolien, inklusive Wendebereich, braucht es im Normalfall keine Baubewilligung mehr. Allerdings müssen diese Schutzsysteme während der Vegetationsruhe aufgerollt sein. Die Materialwahl der Pfähle spielt keine Rolle. Ebenso gibt es keine Flächenbeschränkung mehr. Bisher waren nur Anlagen bis 50 Aren bewilligungsfrei.

Für andere Farben als schwarz/anthrazit braucht es in jedem Fall eine Baubewilligung.

Wichtig:

Für das Pflanzen von Obstbäumen (inklusive Baumgerüst und Abankerungen) hat es nie eine Bewilligung gebraucht und braucht es auch künftig keine. Das gilt auch nach wie vor für die Pflanzung von Obstbäumen in Schon- und Schutzgebieten ohne Witterungsschutz. Die Bewilligung ist nur für Netz und Folie nötig.

Anders bei den Reben, hier braucht es gemäss Weinverordnung von der zuständigen Fachstelle eine Bewilligung für Rebplantagen für die Herstellung von Wein, eine sogenannte „Eignungsbewilligung“ (Beurteilung nach den 5 Bundeskriterien).



Solche Systeme für Neuanlagen oder bestehende Anlagen sind künftig flächenunabhängig bewilligungsfrei, sofern gemäss kommunalem Baureglement zulässig (ausser in Schutzgebieten).

Weiterhin Bewilligung nötig in Schutz- oder Schongebieten

Das Erstellen von Neuanlagen in Schutz- und Schongebieten bedarf weiterhin einer Baubewilligung. Da sich schon jetzt viele bestehende Obstanlagen in solchen Schutzgebieten befinden, dürfte die Bewilligung in den meisten Fällen problemlos möglich sein, allerdings mit Kostenfolge.

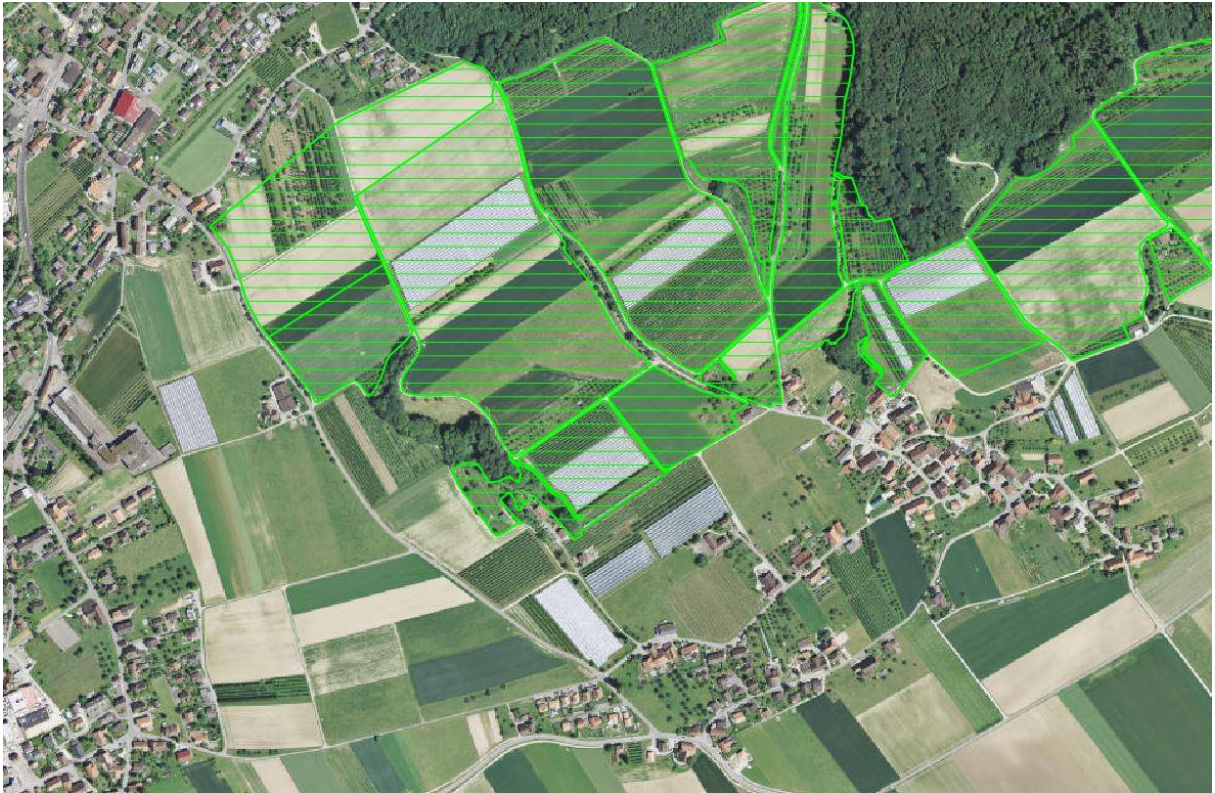
Es ist wichtig, dass die Landwirte die Zonenpläne ihrer Gemeinde genau kennen. Bei allfälligen Revisionen oder der Schaffung von neuen Schutz- und Schongebieten ist man gut beraten, das künftige Erstellen von neuen Obstanlagen oder Wandertunnels explizit von der Baubewilligungspflicht auszuklammern.

Jederzeit einsehbar sind die Schutz- und Schongebiete auf dem Geoportal des Kantons Bern. Die grünen Flächen sind sowohl Schon- wie auch Schutzgebiete. Eine Differenzierung ist beim Anklicken der einzelnen Objekte ersichtlich:

<http://www.geo.apps.be.ch/de/karten/kartenangebot.html> unter „Richtplan Informationssystem“.

Beispiel Region Epsach

Ein Auszug aus der Region Epsach zeigt, welche Parzellen in den Schutzgebieten liegen. Hier braucht es weiterhin ein Baubewilligungsverfahren. Manchmal liegen auch nur Teile einer Parzelle im „Schutz- oder Schongebiet“.



Viele unserer Obstanlagen stehen schon heute in Schutz- oder Schongebieten. Als Beispiel ein Auszug aus der Gemeinde Epsach.

Auszug aus den Weisungen, Art. 1b BauG

Mobile Einrichtungen der bodenabhängig produzierenden Landwirtschaft gelten nach Art. 6 Abs. 1 Bst. k BewD für die Dauer von neun Monaten pro Kalenderjahr als bewilligungsfrei. Unter solche mobile Einrichtungen fallen beispielsweise Plastiktunnels, die als Treibhäuser verwendet werden, Plastikballen und -"würste" für die vorübergehende Aufbewahrung des Siliergutes¹ (vgl. dazu Bst. b) zu landwirtschaftlichen Nebenanlagen hiervor).

Weiter sind nur unbeheizte Plastiktunnel und ähnliche Einrichtungen baubewilligungsfrei. Werden solche Einrichtungen beheizt, sind sie wegen der Energiegesetzgebung baubewilligungspflichtig. Witterungsbedingte kurzfristige Sofortmassnahmen zur Verhinderung von Frostschäden (Blütenfrost) mit geeigneten Massnahmen (Kerzen, Gasbrenner, Gebläse etc.) sind dagegen baubewilligungsfrei, da sie nicht als Beheizung gelten.

Sollen für Plastiktunnels oder Schutz- und Hagelnetze Fundamente erstellt werden, sind die Anlagen gesamthaft gestützt auf Artikel 1a Abs. 1 BauG baubewilligungspflichtig.

Einrichtungen der **bodenunabhängig** produzierenden Landwirtschaft sind immer baubewilligungspflichtig, weil sie nur unter ganz besonderen Bedingungen bewilligungsfähig sind. Weiter wird klargestellt, dass nur unbeheizte Plastiktunnel und ähnliche Einrichtungen baubewilligungsfrei sind. Werden solche Einrichtungen beheizt, sind sie wegen der Energiegesetzgebung baubewilligungspflichtig.

Davon ausgenommen sind witterungsbedingte kurzfristige Sofortmassnahmen zur Verhinderung von Frostschäden (Blütenfrost mit geeigneten Massnahmen (Kerzen, Gasbrenner, Gebläse etc.)). Sie gelten nicht als Beheizung.

¹ Hingegen sind bauliche Massnahmen zur Lagerung von Siloballen etc., wie befestigte Lagerplätze, baubewilligungspflichtig



Substratkulturen sind immer bewilligungspflichtig.

Temporäre Netze zur Vogelabwehr und gegen Insekten

Zulässig sind sachgerecht montierte Netze, die kurz vor Beginn der Reife (Farbumschlag und Weichwerden der Beeren) montiert werden sowie nach der Ernte umgehend demontiert werden.

Schutznetze für bestehende Obst- und Beerenkulturen (gegen Hagel, Sonne, Insekten, Vögel und Wild)

Das Aufstellen solcher Anlagen ist unter folgenden Voraussetzungen baubewilligungsfrei: Es sind keine verstärkten oder zusätzlichen Stützkonstruktionen oder Fundamente (gerammte Pfähle gelten nicht als Fundament-Bauten) notwendig.

Die Netze werden nur an die für die Obst- und Beerenkulturen bestehenden Stützgerüste befestigt. Stützgerüste im Wendebereich oder Gerüste, die für die Totaleinnetzung notwendig sind, sind ebenfalls baubewilligungsfrei. Die Strassen- und Wegabstände sind eingehalten. Die Netze sind nur während der Vegetationsdauer gespannt. Während der Vegetationsruhe sind die Netze eingerollt auf den Stützgerüsten montiert. Die Netzfarbe ist ausschliesslich schwarz/anthrazit.

Die Erstellung neuer Obst- und Beerenanlagen und deren Erweiterung

Sie sind unabhängig davon, ob mit oder ohne Schutznetz, ausserhalb von Schutzgebieten und ausserhalb von kommunalen Landschaftsschongebieten baubewilligungsfrei. Dabei gelten die folgenden Voraussetzungen:

Das Stützgerüst besteht aus gerammten Pfählen (z.B. Holz, Beton, Metall).

Die Strassen- und Wegabstände sind eingehalten.

Die Netze sind nur während der Vegetationsdauer gespannt. Während der

Vegetationsruhe sind sie eingerollt auf den Stützgerüsten montiert. Die Netzfarbe ist ausschliesslich schwarz/anthrazit.

In Schutzgebieten gemäss Artikel 7 Absatz 2 BewD hingegen (wie in den geschützten Landschaften des Bundesinventars für Landschaften und Naturdenkmäler [BLN]), in Naturschutz- und Ortsbildschutzgebieten, im geschützten Uferbereich oder in der Umgebung von Baudenkmälern) ist die Erstellung und Erweiterung solcher Anlagen baubewilligungspflichtig.

Regenfolien

Regenfolien werden insbesondere bei der Produktion von Kirschen und Beeren verwendet. Sie werden in der Regel nur während einer verhältnismässig kurzen Zeit, d.h. für einige Tage bis wenige Wochen, aufgestellt. Für die Baubewilligungsfreiheit gelten sinngemäss die gleichen Kriterien wie bei den Schutznetzen für Obst- und Beerenkulturen.

Wandertunnel und Folienhäuser

Diese Einrichtungen werden in einem örtlich zusammenhängenden Gebiet öfters verschoben und dann wieder aufgestellt; sie sind baubewilligungsfrei, wenn sie pro Kalenderjahr während maximal 9 Monaten aufgestellt werden (Verschiebungen auf dem Produktionsareal, d.h. auf der gleichen Parzelle, werden dabei zusammengerechnet) und; eine Fläche von nicht mehr als 5'000 m² (0.5 ha) aufweisen, wobei die Flächen der verschiedenen Standorte auf der gleichen Parzelle zusammengerechnet werden. Es wird bei solchen Einrichtungen grundsätzlich empfohlen, ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen, damit die Einrichtungen, falls sie bewilligt werden, ohne Einschränkungen verwendet werden können.

Bodendeckende Folien / Mulchfolien

Es handelt sich diesbezüglich um Folien und Systeme gegen das Unkraut oder für die Jung-pflanzenzucht, die direkt auf den Boden gelegt werden und somit keine räumliche Ausdehnung aufweisen. Das Aufstellen solcher Einrichtungen ist baubewilligungsfrei.

Substratkulturen

Bei diesen Kulturen handelt es sich um Einrichtungen der bodenunabhängig produzierenden Landwirtschaft. Diese sind immer baubewilligungspflichtig.